



Landrat  
Dr. Rainer Haas

Hindenburgstraße 40  
71638 Ludwigsburg

Ludwigsburg, 22. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Haas,

die Menschen im Landkreis sind erschrocken, besorgt und verunsichert über die Absicht des Landkreises, „freigemessenen Bauschutt“ vom Kernkraftwerk GKN I auf seinen Deponien abzulagern.

Der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und des Landkreises ist es bisher nicht gelungen, das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen.

Weder die Verpflichtung zur Ablagerung noch die Vorgehensweise wurden von einer neutralen Einrichtung, die weder dem Land noch dem Landkreis bisher verbunden war, testiert.

Es ist deshalb für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wichtig, dass mit nachfolgendem Antrag der Sachverhalt nochmals sorgfältig aufgearbeitet wird. Bei einer unumgänglichen Umsetzung sind dann aber Maßnahmen zu ergreifen, die für die Menschen und die Umwelt mit den geringsten Folgen verbunden sind.

Wir stellen dazu einen Antrag zur Beschlussfassung im Kreistag am 21.7.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzende, Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

## **Antrag**

Der Kreistag möge beschließen:

### **1. Die Überprüfung der Notwendigkeit der Ablagerung von „freigemessenem Bauschutt“ auf den Deponien des Landkreises:**

- Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, nochmals alle rechtlichen Pflichten und Möglichkeiten unter Einschaltung externer Rechtsberatung zu prüfen, ob eine Ablagerung des „freigemessenem Bauschutts“ für den Landkreis unumgänglich ist.
- Weiterhin ist zu prüfen, ob im Benehmen mit allen im Land Baden-Württemberg und in der BR Deutschland betroffenen Landkreise eine gesetzgeberische Lösung gefunden werden kann, damit die baulichen Lasten und Folgen des Ausstiegs aus der Kernkraft nicht zufällig auf die Standortlandkreise mit Kernkraftwerk **und** Deponien beschränkt werden.
- Die Kreisverwaltung fordert vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ein Moratorium für den weiteren Verfahrensablauf, bis die vorgenannten Schritte abschließend geklärt sind.

### **2. Für den Fall der unumgänglichen Ablagerung von „freigemessenem Bauschutt“:**

- Für den Fall, dass die Ablagerung des „freigemessenem Bauschutts“ auf den Deponien des Landkreises zwingend ist, hat die Kreisverwaltung alles zu unternehmen, was dem gegenwärtigen und zukünftigen Schutz von Mensch und Umwelt auf den Deponien, im Umkreis der Deponien und im Landkreis dient. Hierzu gehört:
  - Die AVL als für den Einbau verantwortliche Einrichtung ständig dahingehend zu kontrollieren, dass die einschlägigen Vorschriften des § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) mit den ein-/beschränkenden Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer, des Deponiebetriebs und der unmittelbaren Umwelt eingehalten werden.
  - Auskünfte von der EnBW über die Herkunft (aus Einrichtungen des GKN I) der jeweiligen Materialien aus dem Rückbau einzufordern.
  - Auskünfte über den aktuellen, nachweisbaren Nuklidvektor des zum Einbau kommenden Materials zu geben.
  - Kontrolle der Einhaltung des 10 µSv/a – Konzept unterjährig und jährlich.
  - Ständige Kontrolle der Einhaltung der „Handlungsanleitung“ des Landkreistages durch die EnBW und die AVL während allen Verfahrensstufen einschließlich des Einbaus des „freigemessenem Bauschutts“. Dies ist durch eine unabhängige – bisher nicht im Kraftwerksbetrieb tätige - Einrichtung zu gewährleisten.

- Die Anlage eines Katasters über die Einlagerungsorte, das es ermöglicht ggf. den eingebauten „freigemessenen Bauschutt“ für den Fall neuer Erkenntnisse über ein aktuelles oder späteres Risiko oder bei Änderung der Gesetzeslage zurückzuholen.
- Der Nachweis, dass die im Umfeld des Einbaus des „freigemessenen Bauschutts“ eingesetzten Basis- und Abdeckfolien nach heutigen Erkenntnissen mindestens 100 Jahre eine Dichtigkeit von 100 % sichern.
- Der Nachweis und die Sicherstellung, dass es im Umfeld des Einbaus des „freigemessenen Bauschutts“ zu keinem Hangrutsch kommen kann.
- Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Einbau nur in „Big-Bags“ erfolgt und dass es beim Einbau dieses „freigemessenen Bauschutts“ zu keiner Staubbelastung für die Arbeitnehmer der Deponie, für die Nachbarschaft der Deponien und bei den Anwohnern der benachbarten Gemeinden kommt.
- Regelmäßige Kontrolle der Luft-Boden-Sicker-/Grundwasserbelastung während der Einbauphase und in den folgenden Jahren und Vergleich mit Nullmessungen an den zuvor bestimmten Messpunkten, mit der Maßgabe, dass bei Auffälligkeiten der Einbau unverzüglich gestoppt oder ggf. rückgängig gemacht wird.
- Der AVL wird untersagt, ähnliches oder vergleichbares Material von anderen Kernkraftwerkstandorten oder ähnlichen Anlagen auf den Deponien des Landkreises abzulagern.
- Die Standortgemeinden und die Öffentlichkeit sind laufend über die oben geforderten (Schutz-) Maßnahmen zu informieren.

#### Begründung:

Die Sorgen und Ängste der Bevölkerung, die sich bisher nicht von der Unbedenklichkeit der Ablagerung von „freigemessenem Bauschutt“ hat überzeugen lassen, weil sie u.a. dem der Ablagerung zu Grunde liegenden nicht messbarem Konzept („10 µSv/a-Konzept“) nicht vertrauen, müssen ernst genommen werden.

- Bei der Frage der Ablagerung besteht die Landesregierung und damit die Landkreisverwaltung auf die scheinbar unabänderlichen Vorgaben des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) i.V. mit § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) mit Anlage III. Dies ist gleichbedeutend mit einer Ungleichbehandlung der Standortlandkreise von Kernkraftwerken mit und ohne Deponien. Diese Ungleichbehandlung kann vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber nicht gewollt sein und bedarf deshalb der Nachprüfung.
- Sollte sich diese Ungleichbehandlung zufällig ergeben haben, ist der Gesetzgeber/Verordnungsgeber aufzufordern, durch Änderungen der einschlägigen Vorschriften oder Vorgaben eine Gleichbehandlung aller Standortlandkreise mit einem

Kernkraftwerk und mit Deponien und solchen Standortlandkreisen mit Kernkraftwerk aber ohne Deponien herbeizuführen.

- Sollte es sich nach Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel ergeben, dass der Landkreis den „freigemessenen Bauschutt“ auf seinen Deponien ablagern muss, sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, die dem gegenwärtigen und zukünftigen Schutz von Mensch und Umwelt auf den Deponien, im Umkreis der Deponien und im Landkreis dienen.
- Die erforderlichen Kosten für den Aufwand dürfen hierbei keine Rolle spielen und müssen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden, ggf. unter Erweiterung von § 5a „Kosten der staatlichen Verwahrung“ der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im KT Ludwigsburg

Brigitte Muras      Doris Renninger      Dr. Peter-Michael Valet      Reiner Theurer